Instructi-
on
für die
Ober-
Forstin-
spectoren

1810.

DK
15

OEE Könyvtár
Áll.Ell. 2018

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET 1866 Dec. 9.

Instruction.

für die Ober-Forstinspec

D. k. 146. 1816

2208 Da die Einführung und Handhabung einer guten Forstordnung für die im Königreich Hungarn und Großfürstenthum Siebenbürgen unter der Staatsverwaltung stehenden Herrschaften, Güter und Corporationen, von unausweichlicher und dringender Nothwendigkeit ist, so haben Se. Majestät Ihres allerhöchsten Dienstes befunden, die Oberaufsicht über die Forste der hungarischen kammeral und montanistischen Herrschaften, Güter der vacanten Bißthümer, und anderer geistlichen Beneficien, und königl. Freystädte, überhaupt über alle Forste, die vom Staate verwaltet werden, oder unter dessen Verwaltung kommen können, eigenen in der Forstwissenschaft bewanderten, und mit ihrer Ausübung praktisch bekannten Männern anzuvertrauen, und haben daher für das Königreich Ungarn und Großfürstenthum Siebenbürgen vier Forst Ober-Inspectoren bestimmt, deren Standorte in Ungarn zu Ofen, Kaschau, Temeschwar, und in Siebenbürgen zu Hermanstadt seyn werden. — Lezterer hat die Forstgeschäfte in der ganzen Provinz Siebenbürgen zu besorgen, den erstern dreyen wird durch die hung. Hofkammer der Bezirk, über welchen ein jeder derselben insbesondere die Oberaufsicht zu führen hat, bekannt gemacht.

Die Befugnisse, Obliegenheiten, und Verhältnisse der Forst Ober-Inspectoren zu den Ober- und übrigen Behörden, werden nach folgenden Vorschriften bestimmt.

1tens. Die Forst-Ober-Inspectoren stehen in Ungarn mit der hung. Hofkammer, und in Siebenbürgen mit dem Thesaurariat in unmittelbarer Korrespondenz, und sind nur diesen zweyen Landes-Behörden untergeordnet. Sie

 haben

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

haben den Rang eines Administrations-Assessors, oder Bergraths. Gegen andere Administrations-Assessoren, oder Beamte, die den Rang eines Administrations-Assessors haben, stehen sie im Grade des Rangs nach dem Dienstalter. Als Bergräthe werden sie als die jüngsten betrachtet. Sie bekommen nebst der freyen Wohnung, oder einem angemessenen Quartierzins, 1500 fl. jährlich in baarem, und folgendes an Deputat:

100. Metzen Halbfrucht.
200. detto. Haber.
30. Fuhren Heu.
30. Fuhren Stroh.
36. Klafter Holz, und
36. Eimer Wein.

2tens Sie bereisen alle Jahr ihren Bezirk, oder wenigstens einen Theil desselben, und nachdem sie für 4 Pferde das Deputat erhalten, werden sie verbunden seyn, die Reisen mit ihren eigenen Pferden zu machen, die auf 5 Meilen in Umkreis von ihrem Standort vorkommen, machen sich so mit dem Zustande aller ihrer Oberaufsicht anvertrauten Forste, mit den Ortsverhältnißen, Gebräuchen, Einrichtungen, und manipulirenden Ober- und Unterbeamten bekannt. — Nach jeder Bereisung erstatten sie in Ungarn an die Hofkammer, und in Siebenbürgen an das Thesaurariat ausführliche Berichte, über den Zustand der Forste, ihre künftige Einrichtung und bestmögliche Benutzung, die Gebrechen die sie entdecken, die besten Abhilfsmittel, und die Eigenschaften der angestellten Beamten.

3tens Da sich Fälle ergeben können, wo die Abstellung einiger Gebrechen sogleich nothwendig ist, so sind sie bevollmächtigt, Abänderungen, die keinen Verschub leiden, gleich in Ort und Stelle zu treffen, haben aber diese dem Vorsteher der Herrschaft, oder der Administration auf kammeral

und

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

und vacanten bischöflichen Gütern, den Ober-Inspectoraten, und Obrist-Kammergrafen-Amt bei den montanistischen Herrschaften, und den Städtischen Magistraten, bei den k. Freystädten, sogleich bekannt zu machen, und von den getroffenen Verfügungen an die hungarische Hofkammer, oder das Siebenbürger Thesaurariat Bericht zu erstatten.

4tens Da für Ungarn und Siebenbürgen besondere Gesetze, eigene Landesgebräuche und Urbarium bestehen, und erstere vorzüglich bei strittigen Gränzen, oder wo mehrere Mitbesitzer sich befinden, genau in Acht zu nehmen sind, werden die Forst-Ober-Inspectoren über die bestehenden Gesetze und Landesgebräuche von der hungarischen Hofkammer oder dem Siebenbürger Thesaurariat einen faßlichen Unterricht, und die Urbarial-Vorschriften mitgetheilt erhalten, über die Local-Gebräuche Immunitäten, Servituten, und besondere irgend einem Locale eigene Urbarial-Einrichtungen, Gränz- oder Urbarial-Streitigkeiten aber sind die Vorsteher der Herrschaften und Städte verpflichtet, mit Zuziehung ihrer Fiscal Beschreibungen zu entwerfen, und selbe dem visitirenden Forst-Ober-Inspector mitzutheilen. Sollten dem Forst Ober-Inspector einige Zweifel entstehen, so hat er darüber die Aufklärung und Weisung von der hungarischen Hofkammer, und dem Siebenbürger Thesaurariat zu erbitten.

5tens Da sich überhaupt alle Geschäfte vorzüglich durch gutes Einverständniß dem beabsichteten Zwecke zuführen lassen, so wird den Forst-Ober-Inspectoren zur Pflicht gemacht, aller Reibung und Zwistigkeiten mit den Herrschafts- und Städte-Vorstehern auszuweichen; dieselbe Pflicht werden auch die Städte- und Herrschafts-Vorsteher sich gegenwärtig halten, und so wie die erstern verbunden sind, sich mit der Verfassung, dem Urbarium und den Local-Gebräuchen bekannt zu machen, so wird von den zweyten gefordert, sich in die Grundsätze der Forstwissenschaft einzustu-

diren,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

diren, um nicht aus Unwissenheit guten Einrichtungen entgegen zu arbeiten; überhaupt aber sind die Vorschriften der Forst-Ober-Inspectoren im Kunstfach ohne Widerrede zu befolgen.

6tens Die Forst-Ober-Inspectoren sind keine manipulirende Beamte, darum haben sie mit den auswärtigen Behörden keine Correspondenzen zu führen, außer den schon oben Puncto 3tio beschriebenen Fällen, oder wenn über die Ausführung eines schon gutgeheissenen, und eingeleiteten Forst-Systemisirungs-Plans Anstände sich ergeben werden, in welchem Fall das Oberst-Kammer-Grafenamt, die Ober-Inspectorate, Administrationen, Vorsteher der Herrschaften, oder Städte, oder die Beamte, welche den Systemisirungsplan praktisch auszuführen haben, sich gerade um Aufklärung und Weisung an den betreffenden Forst-Ober-Inspector wenden können, aber auch in diesem Fall haben sie von dem verfügten sogleich Bericht an die hungarische Hofkammer, oder das Siebenbürger Thesaurariat zu erstatten.

7tens Dagegen werden ihnen von der hungarischen Hofkammer, und dem Thesaurariat in Siebenbürgen, alle Vorschläge im Forstfache, sie mögen die Manipulation, Abänderungen, Einrichtungen, Dienstbesetzungen, oder das Disciplinare, die Verhältniße, und Unterordnungen der Forstbeamten betreffen, zur Vergutachtung mitgetheilet, und die beiden Landesbehörden leiten dann nach erhaltenen Gutachten den Gegenstand bei den auswärtigen Aemtern ein.

8tens Um die Forst-Ober-Inspectoren in den Stand zu setzen, sich mit dem Gange der Forstgeschäfte überhaupt, und mit den Localmanipulationen genau bekannt zu machen, wird denselben gestattet, bei den auswärtigen Behörden und Aemtern, wie auch in der Registratur, und Buchhalterey der hungarischen Hofkammer und des Siebenbürger Thesaurariats

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

saurariats befindliche Forstpläne, Verordnungen, Instructionen, und Rechnungen einzusehen.

9tens Sollten sich Fälle ereignen, wo eine Local-Forst-Revision dringend nothwendig wäre, so haben die Administrationen und Inspectorate, Herrschafts- und Städte-Vorsteher die Befugniß, den betreffenden Forst-Ober-Inspector aufzufordern, sich an Ort und Stelle zu begeben; und kann der Gegenstand durch gemeinschaftliches Einverständniß gleich abgethan werden, so wird jenes, worüber man überein gekommen ist, gleich in Vollzug gesetzt, und das hierüber verfaßte Protocoll, der hungarischen Hofkammer, oder dem Siebenbürger Thesaurariat eingeschickt. Hätte man sich aber nicht vereinigen können, so wird die Entscheidung dieser Stellen, nebst Aufführung der verschiedenen Meynungen angesucht.

10tens Die bei Visitationen und Revisionen nothwendig befundenen Einleitungen geschehen am geschwindesten und richtigsten, wenn darüber vorläufig an Ort und Stelle eine gemeinschaftliche Berathung gepflogen wird; sollte also der visitirende oder revidirende Forst-Ober-Inspector eine solche Berathung nothwendig finden, oder das Oberstkammergrafen-Amt, die Inspectorate, Administrationen, Herrschaften, und Städte-Vorsteher eine wünschen, dann treten sie mit dem Forst-Ober-Inspector zusammen, und verfassen ein gemeinschaftliches Protocoll, welches in jedem Fall der hungarischen Hofkammer, oder dem Siebenbürger Thesaurariat eingeschickt wird; ist man in den Meynungen übereingekommen, zur Genehmigung oder Modifizirung: und sind die Meinungen verschieden, zur Entscheidung. Bei solchen Zusammentrettungen erhält der Forst-Ober-Inspector den seinem Puncto 1mo bestimmten Rang angemessenen Sitz. Aus dem vorausgesagten versteht es sich von selbst, daß in jedem Fall, wo entweder der Forst-Ober-Inspector, oder das Oberst-Kammergrafen-Amt, die Inspectorate, Ad-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ministrationen, Herrschafts-und Städte-Vorsteher, eine Zusammentrettung verlangen, weder die einen noch die anderen sie versagen können.

11tens Sollten bei der hungarischen Hofkammer, oder dem Thesaurariat in Siebenbürgen, besonders wichtige Gegenstände in Forstsachen vorkommen, sie mögen den Ofner oder andern Bezirk betreffen, so sind solche mit Zuziehung des Ofner oder Hermanstädter Forst-Ober-Inspectors commissionaliter zu verhandeln, das Präsidium bei diesen Commissionen führet entweder der hungarische Hofkammer-Präsident, oder Vice-Präsident, oder der Thesaurarius, oder wird durch dieselben irgend einem Mitglied dieser Behörden das Präsidium anvertrauet, und zugleich die Individuen bestimmt, die der Commission zu interveniren haben. Auch bleibet dem hungarischen Kamner-Präsidenten unbenommen, einen der auswärtigen Forst-Ober-Inspectoren mit beizuziehen.

12tens Wenn bei den Administrationen zu Kaschau, Temeschwar, und in der Marmarosch besonders wichtige und dringende Geschäfte vorkommen sollten, so können sie den betreffenden Forst-Ober-Inspector zu ihren Sitzungen einladen, welcher jedoch das Recht hat, wenn er mit der Meynung der übrigen nicht einverstanden wäre, sein besonderes Gutachten, dem Protocoll beizulegen, in welchem Fall dann, bevor man zu Werke geht, die Entscheidung der hungarischen Hofkammer abzuwarten ist.

13tens Die Entwerfung der Systemisirungs und Bewirthschaftungspläne für die unter der Staatsverwaltung stehenden Forste, ist eine der vorzüglichsten Pflichten der Forst-Ober-Inspectoren. Sie werden daher über jeden Forst des ihnen anvertrauten Bezirks, nach der Reihe, als diese Forste wichtig sind, und darum über die wichtigsten zuförderst mit Bewilligung der hungarischen Hofkammer oder des Siebenbürger

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

benbürger Thesaurariat die geometrische Aufnahme, die Abschätzung, und forstmässige Eintheilung einleiten, und darnach den Bewirthschaftungs-Plan entwerfen, und der hungarischen Hofkammer oder dem Siebenbürger Thesaurariat vorlegen; ist der Plan genehmiget, dann schlagen sie die zur Ausführung desselben nöthigen Individuen, Mittel, und Behelfe vor, und geben die Anleitung zur Ausführung an Ort und Stelle selbst an.

14tens Nicht minder wichtig ist die Verfassung der Instructionen für die Forstbeamten. Wenn die Forst-Ober-Inspectoren durch die erste Visitirung mit den Gegenden, und Local-Verhältnissen sich bekannt gemacht haben werden, haben sie an die Verfassung solcher Instructionen Hand anzulegen, und selbe der hungarischen Hofkammer, oder dem Siebenbürger Thesaurariat zur Genehmigung einzuschicken.

15tens Die Entwerfung einer allgemeinen, die theoretischen Grundsätze der Forstwissenschaft, und ihre praktische Anwendung auf die verschiedenen Lokalitäten, umfassenden Forstordnung, ist ein nothwendiges Bedürfniß zur Oberleitung der Forstgeschäfte; aber sie kann nur die Folge einer genauen Bekanntschaft mit den Lokalitäten, und einer geprüften Erfahrung seyn; die Forst-Ober-Inspectoren werden sich also dieser Pflicht unterziehen, wenn sie sich die nöthigen Vorkenntniße verschafft haben.

16tens So wie zu einer guten Forst-Manipulation unausweichlich gute Forst-Karten gehören, so werden die Forst-Inspectoren solche Mappen, die ohnehin jeder systematischen Forsteinrichtung zum Grunde liegen müssen, nach und nach sammeln, die dirigirenden Local-Förster mit Copien versehen, und die Originalien in den Registraturen der hungarischen Hofkammer, des Siebenbürger Thesaurariats, und der Kaschauer und Temescher Administrationen, wozu ihnen der Eintritt ohnehin frey stehet, zur Aufbewahrung nieder-

legen,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

legen, um dadurch die Oberaufsicht, und Leitung in Centro zu erleichtern.

17tens Damit die Oberaufsicht ihre gehörige Wirkung haben kann, ist es durchaus nothwendig, von den Holzbeträgen verschiedener Gattungen, welche bei den auswärtigen Aemtern sowohl zum eigenen Gebrauch erforderlich seyn, als zum Verkauf bestimmt werden können, dann von der Art, dieselben ohne Nachtheil des Waldstandes erhalten zu können, im voraus unterrichtet zu seyn, um sodann der Waldbenutzung die gehörige Richtung geben, und zugleich für Kultur, und überhaupt den Nachwuchs der Wälder sorgen zu können. Alle mit der Verwaltung, oder Aufsicht irgend eines unter der Staatsverwaltung stehenden Forstes beauftragte Beamten, werden daher von Jahr zu Jahr in einem von der hungarischen Hofkammer, oder dem Siebenbürger Thesaurariat zu bestimmenden Zeitpunkt, und nach eigends vorzuschreibenden Formularien ihre Vorschläge über das Bedürfniß an Holzgattungen für das nächste Jahr, Anlegung der Holzschläge, die jährlichen Holzabtriebe und Holzabgaben, dann auch die Entwürfe der nöthigen Waldkultur mit dem Beysatze der Waldstrecken, ihren Flächen und nöthigen Geldkosten, des erforderlichen Saamens nach seinen Benennungen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden gerade an den betreffenden Forst-Ober-Inspector einzusenden haben, welcher dann die Berichte theilweis, wie sie einlangen, mit seinem Gutachten an die hungarische Hofkammer, oder das Siebenbürgische Thesaurariat einbegleiten wird. Die auswärtigen Behörden erhalten dann durch die genannten zwey Landesstellen die nöthigen Weisungen über die Ausführung ihrer Vorschläge. Die Berichts-Formularien, und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Berichte einzulangen haben, hat der Ofner Forst-Ober-Inspector gleich bey seiner Anstellung, an die hungarische Hofkammer, und das Siebenbürgische Thesaurariat vorzuschlagen.

18tens.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

18tens. Die Forst-Ober-Inspectoren haben in Amts-Correspondenzen die Postfreyheit, und wenn sie von der Station ihres Wohnortes abwesend sind, ist es ihre Pflicht, den betreffenden Poststationen anzuzeigen, wohin die ämtlichen Schreiben nachzuschicken sind. Sie führen ein eigenes Amtssiegel.

19tens. Anstellungs-Decrete erhalten die Forst-Inspectoren von der hungarischen Hofkammer, oder dem Siebenbürgischen Thesaurariat, und legen das Jurament vor diesen zwey Oberbehörden ab. Die übrigen Forst-Beamten legen die Juramente nach der bisherigen Gewohnheit ab; nur mit dem Unterschied, daß jenen Beamten, welche bis nun von einer Buchhalterey-Commission adjurirt wurden, der Eid von der Forst-Commission, wovon im 11ten Punkt Meldung geschah, oder durch die visitirenden Forst-Ober-Inspectoren Potestate delegata, abgenommen werden wird.

20tens. Das vorzüglichste Augenmerk muß auf die Auswahl, und die Bildung tüchtiger Forstbeamten gerichtet seyn. Forstbeamte, die gegenwärtig im Dienste sind, können darum, weil sie nicht hinlängliche Kenntniße der neuesten Fortschritte in der Forstwissenschaft haben, von ihrem Dienste nicht entfernet werden, wohl aber kann der Antrag geschehen, daß die unter dem jetzigen Forst-Personale fähigeren, und mit mehr Kenntnißen begabten Forst-Beamte zur Besorgung der wichtigeren Forste übersezt werden; überhaupt aber werden die Forst-Ober-Inspectoren bey ihren Visitationen und Revisionen zweckmäßige Belehrungen verfassen, und unter die gegenwärtig dienenden Beamten austheilen, die faßlich, und den Fähigkeiten, Vorkenntnißen, und Begriffen dieser Beamten angemessen, und auf die Forste, welche solche Beamte zu besorgen haben, anwendbar sind.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

21tens. In der Zukunft wird die zu Schemnitz errichtete Lehrkanzel der Forstkunde Gelegenheit darbiethen, sich in dieser Wissenschaft zu bilden. Aber, da sich junge Leute finden können, welche die Kosten des Lehrkurses zu Schemnitz nicht machen können, wird unsere hungarische Hofkammer, und Siebenbürgisches Thesaurariat das Recht haben, nach dem Erforderniß des Dienstes einen, oder mehrere besoldete Practicanten an die Seite der Forst-Ober-Inspectoren zu einer Zeit vorzuschlagen, als die Forst-Ober-Inspectoren sich erklären werden, diesen Unterricht ohne Versäumniß ihrer wichtigern Obliegenheiten geben zu können, wo sodann die Pflicht der Forst-Ober-Inspectoren seyn wird, diese Practicanten in der Elementar- und höheren Forstkunde theils durch die ihnen zugetheilte Actuarien unterrichten zu lassen, theils selbst zu unterrichten, und dann bey den Forst-Systemisirungen und Einrichtungen practisch zu üben, und so für den Forstdienst taugliche Beamte zu bilden.

22tens. Damit man aber von der Anstellung tüchtiger Forstbeamte gewiß sey, wird in der Folge niemand vom Revier-Forster aufwärts angestellt werden können, der nicht entweder zu Schemnitz die Forstwissenschaft gehört hat, oder von einem der Forst-Ober-Inspectoren geprüft worden ist, und in beyden Fällen ein Prüfungszeugniß erhalten hat, in welchem bestimmt ausgedrückt seyn muß, ob er blos für niedere, oder auch höhere Forstdienste tauglich sey.

23tens.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

23tens. Sind die Schemnitzer besoldeten Kammeral-Practicanten nach Vollendung des theoretisch-practischen Forst-Schul-Kurses zu Schemnitz zur weiteren Beschäftigung und Ausbildung zur Leitung und Disposition den Forst-Ober-Inspectoren anzuweisen.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET
1851
/1866/

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.